

## Ratgeber Recht

RECHTZEITIG  
VORSORGEN

## Gesetzesrevision im Erb- und Steuerrecht

Ein Büwo-Leser fragt:

«Ich bin 63-jährig, lebe seit sieben Jahren in einer festen Beziehung mit einer Partnerin und habe ein sehr angespanntes Verhältnis mit meinen Eltern. Meine Lebenspartnerin ist geschieden und hat eine erwachsene Tochter aus der damaligen Ehe. Wir planen, unseren Nachlass zu regeln. Was muss ich beachten?»

Der Experte antwortet:

«Einleitend ist festzuhalten, dass Ihre Partnerin kein gesetzliches Erbrecht hat. Versterben Sie, ohne eine Regelung für den Nachlass getroffen zu haben, erben Ihre Eltern vollumfänglich (Art. 458 Abs. 2 ZGB). Sie können aber in einer Verfügung von Todes wegen, also in einem Testament oder in einem öffentlich zu beurkundenden Erbvertrag, eine Regelung für den Todesfall treffen und damit Ihre Partnerin, die Tochter Ihrer Partnerin oder einen Dritten begünstigen. Das Testament können Sie eigenhändig und handschriftlich verfassen: Es ist vom Anfang bis zum Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung niederzuschreiben und mit Ihrer Unterschrift zu

versehen (Art. 505 ZGB). Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (Art. 512 ff. ZGB).

Da Sie selber keine Kinder haben, ist bei beiden Verfügungsformen zu beachten, dass Ihre Eltern über ein zwingendes Pflichtteilsrecht verfügen, was in der Praxis oft vergessen geht. Das heisst, dass Ihre Eltern die Hälfte des Nachlasses erben (Art. 471 Ziff. 2 ZGB). Über die andere Hälfte können Sie frei verfügen (sogenannte verfügbare Quote). Die Eltern können aber im Rahmen eines Erbverzichts in einem Erbvertrag auf ihren Pflichtteil verzichten. Sofern Sie diesen Verzicht aufgrund des angespannten Verhältnisses zu Ihnen nicht einholen können, ist deren Pflichtteil gemäss geltendem Recht zu beachten. Eine Verletzung desselben könnten Ihre Eltern gerichtlich mittels Herabsetzungsklage geltend machen.

Derzeit ist eine Revision des Erbrechts im Gange. Der Bundesrat hat im August 2018 die Botschaft dazu verabschiedet und schlägt vor, die verfügbare Quote zu erweitern, indem die Pflichtteile reduziert werden sollen. Dies erweitert den Handlungs-



Dr. iur. Reto Cramer,  
Rechtsanwalt

spielraum des Erblassers. In Ihrer Konstellation von besonderer Bedeutung ist, dass der Bundesrat vorschlägt, das Pflichtteilsrecht der Eltern gänzlich zu streichen. Sie könnten demnach über ihren gesamten Nachlass nach eigenem Belieben verfügen und müssten keine Pflichtteile beachten. Freilich muss das Parlament den Vorschlag noch absegnen. Da der Vorschlag in der Vernehmlassung allerdings auf grosse Zustimmung stiess, kann damit gerechnet werden, dass das Pflichtteilsrecht der Eltern bald Geschichte sein wird.

Wenn Sie zusätzlich die Tochter Ihrer Partnerin begünstigen wollen, weise ich Sie gerne auf eine neue Regelung betreffend die Nachlasssteuern hin: Da Sie als Erblasser Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, muss gemäss geltendem Recht die Tochter Ihrer Partnerin Nachlasssteuern auf einer erbrechtlichen Zuwendung bezahlen, da sie volljährig und nicht bei Ihnen aufgewachsen ist (Art. 107 Abs. 1 lit. a Steuergesetz). Mit der vom Grossen Rat in der Februarsession 2019 beschlossenen Teilrevision des Steuergesetzes, welche auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt, wird die Tochter Ihrer Lebenspartnerin von der Steuer befreit (Art. 107b Abs. 1 lit. b nStG). Ebenfalls steuerfrei (nach geltendem und künftigem Recht) ist die Begünstigung Ihrer Lebenspartnerin.

Sie sehen also, es lohnt sich, rechtzeitig vorzusorgen.»

## DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Reto Cramer ist Rechtsanwalt und bevorzugt im Erbrecht sowie im Raumplanungs- und Baurecht tätig.



Regelung für den Nachlass – mit einem Testament oder mit einem öffentlich zu beurkundenden Erbvertrag möglich. Bild Unsplash